



INHALTSVERZEICHNIS

- Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 18.11.2016 und 28.11.2016**
- Staatliches Schulamt Garmisch-Partenkirchen: Schuleinschreibungen für das Schuljahr 2017/2018**
- Schulverband Uffing-Seehausen a. Staffelsee: Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017**
- Bekanntmachung der Gemeinde Ohlstadt: Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes; erneute öffentliche Auslegung § 4a Abs. 3 BauG**

1. Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 18.11.2016 und 28.11.2016

- Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 18.11.2016 und 28.11.2016 werden aufgehoben.
- Die Aufhebung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Weitere Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung kann ab sofort mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, Gebäude C am „Schaukasten Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden und liegt im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Außenstelle Hindenburgstraße 43, Sachgebiet 53, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Ferner kann die Allgemeinverfügung auf der Homepage des Landratsamtes unter: <http://www.lra-gap.de> unter „Aktuell“ oder dem Stichwort Veterinärwesen, Tierseuchenbekämpfung, Geflügelpest abgerufen werden.

Besonders zu beachtender Hinweis:

Die in der „Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen“ genannten strikten Biosicherheitsmaßnahmen sind weiterhin einzuhalten. Die Dringlichkeitsverordnung des BMEL ist bis zum 20. Mai 2017 gültig.

Garmisch-Partenkirchen, 16.03.2017
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Verena Seeberger
Regierungsrätin

2. Staatliches Schulamt Garmisch-Partenkirchen: Schuleinschreibungen für das Schuljahr 2017/2018

GS	Tag	Datum	Zeitraum	Schulhaus
GS Bad Bayersoien	Montag	03.04.2017	14:00 – 17:30 Uhr	Schulhaus
Bgmst.-Hans-Reiner-GS Bad Kohlgrub	Donnerstag	06.04.2017	10:00 – 17:30 Uhr	Schulhaus
GS Eschenlohe	Freitag	07.04.2017	08:30 – 12:00 Uhr 13:30 – 14:30 Uhr 17:00 – 18:00 Uhr	Schulhaus
GS Farchant	Dienstag	04.04.2017	13:30 – 17:30 Uhr	Schulhaus
GS Garmisch-P. an der Burgstraße	Montag	03.04.2017	11:45 – 13:30 Uhr 15:00 – 17:30 Uhr	Schulhaus Burgstr. 9
GS Garmisch-P. am Gröben	Dienstag	04.04.2017	11:30 – 17:30 Uhr	Maximilianstr. 31
Bgmst.-Schütte-GS Garmisch-P.	Dienstag	04.04.2017	12:00 – 17:30 Uhr	Hindenburgstr. 10
GS Garmisch-P., Burgrain	Dienstag	04.04.2017	14:00 – 17:30 Uhr	Schulhaus Burgrain
GS Grainau	Mittwoch	05.04.2017	11:00 – 17:30 Uhr	Schulhaus
GS Großweil	Mittwoch	05.04.2017	14:00 – 17:30 Uhr	Schulhaus Großweil
GS Mittenwald	Dienstag	04.04.2017	14:00 – 17:30 Uhr	Schulhaus
Emanuel-v.Seidl-GS Murnau am Staffelsee	Montag	03.04.2017	10:30 – 17:30 Uhr	Schulhaus
James-Loeb-GS Murnau am Staffelsee	Montag	03.04.2017	10:00 – 12:30 Uhr 13:30 – 17:30 Uhr	Schulhaus
GS Oberammergau	Montag, Dienstag, Mittwoch	03.04.2017, 04.04.2017, 05.04.2017	Täglich 08:00 – 10:45 Uhr 14:00 – 19:00 Uhr	Schulhaus
GS Oberau	Mittwoch	05.04.2017	09:30 – 10:30 Uhr 10:45 – 11:45 Uhr 13:30 – 14:30 Uhr 17:00 – 18:00 Uhr	Schulhaus
GS Ohlstadt	Dienstag	04.04.2017	14:00 – 17:30 Uhr	Schulhaus
GS Saulgrub	Mittwoch	05.04.2017	14:00 – 17:30 Uhr	Schulhaus Altenau
GS Uffing und Seehausen	Mittwoch, Dienstag	05.04.2017, 04.04.2017	10:00 – 17:30 Uhr 12:00 – 17:30 Uhr	Schulhaus Uffing Schulhaus Seehausen
GS Unterammergau	Mittwoch	05.04.2017	11:00 – 17:30 Uhr	Schulhaus
GS Wallgau-Krün	Mittwoch	05.04.2017	14:00 – 17:30 Uhr	Schulhaus Wallgau

Die Eltern der Schulneulinge werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Kinder nur an der Grundschule anmelden können, zu deren Schulsprengel sie gehören. Anzumelden sind alle Kinder, die im Schuljahr 2017/2018 erstmals schulpflichtig werden. Schulpflichtig sind alle Kinder, die am 30. September sechs Jahre alt sind, also spätestens am 30. September 2011 geboren sind.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Grundschule zurückstellen zu lassen. Die Entscheidung über die Zurückstellung trifft der Schulleiter.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfalle soll ein Vertreter beauftragt werden, das Kind zur Schulanmeldung zu begleiten.

Mitzubringen sind die Geburtsurkunde des Kindes und ein Nachweis über eine Schuleingangsuntersuchung nach Art. 80 Satz 1 BayEUG.

Kinder, die bei der Schuleinschreibung in begründeten Ausnahmefällen nicht vorgestellt werden können, müssen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Sind mehrere Erziehungsberechtigte benannt, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

Auf Antrag schulpflichtig („vorzeitige Schulaufnahme“)

Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2017 bis zum 31.12. dieses Jahres sechs Jahre alt werden, also bis spätestens 31.12.2011 geboren sind, können auf Antrag zur Aufnahme angemeldet werden. Bei Kindern, die im Zeitraum zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.07.2018 sechs Jahre alt werden, gibt es in Einzelfällen die Möglichkeit auf Antrag eingeschult zu werden. Dann ist ein schulppsychologisches Gutachten erforderlich.

Gastschulgesuche

Gastschulgesuche für Schulanfänger oder für Schüler des 2. mit 9. Schuljahrganges darf nur die Schule entgegennehmen, in deren Schulsprengel das Kind wohnhaft ist.

Schuleinschreibung am Förderzentrum

Blinde, gehörlose, körperbehinderte, schwerhörigen, sprachbehinderte, lernbehinderte, geistigbehinderte oder erziehungsschwierige Kinder können von den Erziehungsberechtigten statt an der für ihren Sprengel zuständigen Grundschule auch unmittelbar an eine für das Kind geeigneten öffentlichen oder staatlich genehmigten privaten Förderschule angemeldet werden. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf können sich über die möglichen schulischen Lernorte an der unabhängigen Beratungsstelle Inklusion (Tel. 08841 99059 oder 08821 751-750) informieren.

Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 (1) BayEUG mit Geldbuße belegt werden. Für die Schulanmeldung an Grundschulen und für die Aufnahme in Förderschulen gelten: BayEUG Art. 37 Abs. 1, Art. 35 Abs 4, Art. 36 Abs. 1, Art. 37a § 2 GrSO § 28 VSO-F

Staatliches Schulamt Garmisch-Partenkirchen

Anton Speer Landrat
Gisela Ehrh Schulamtsdirektorin

3. Schulverband Uffing-Seehausen a. Staffelsee: Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Uffing-Seehausen a. Staffelsee (Landkreis Garmisch-Partenkirchen) für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 721.000,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 35.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Gesamthaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird auf 566.000,00 € festgesetzt (Umlagesoll).
- Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 herangezogen (Bemessungsgrundlage).
- Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2016 von insgesamt 188 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Gesamthaushalt 3.010,64 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Uffing a. Staffelsee, 15.03.2017

Rupert Wintermeier, Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt eine Woche lang, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, in der Gemeinde Uffing a. Staffelsee, Hauptstr. 2, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

4. Bekanntmachung der Gemeinde Ohlstadt: Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes; erneute öffentliche Auslegung § 4a Abs. 3 BauG

Der Gemeinderat Ohlstadt hat am 16.03.2017 beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Gebiet

„Beiderseits der Waxensteinstraße“

erneut öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan vom 16.03.2017 ersichtlich und umfasst das Grundstück Fl. Nr. 655, Gemarkung Ohlstadt.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplanentwurf in der Fassung vom 16.03.2017 kann samt Begründung in der Fassung vom 16.03.2017 und Umweltbericht in der Fassung vom 24.11.2016 gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 20.03.2017 bis 03.04.2017

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt, 1. OG, Zi.-Nr. 11 a, während der allgemeinen Dienststundeneingesehen werden.

Die oben genannten Unterlagen können außerdem auf der Homepage der Gemeinde Ohlstadt (www.ohlstadt.de) eingesehen werden. Sie finden die Unterlagen unter Rathaus & VG-Ohlstadt – Rathaus Wegweiser – Bauamt – Bauleitplanungen.

Der Bebauungsplan- und Grünordnungsplanentwurf lag bereits öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung ist erneut durchzuführen, da aufgrund der eingegangenen Anregungen nochmals Änderungen im Planentwurf vorgenommen wurden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden, dies jedoch nur noch zu folgenden geänderten bzw. ergänzten Festsetzungen:

Festsetzungen durch Text:

- Die Lage der Oberkante des Fertigfußbodens OKFFB ist auf jedem Grundstück individuell geregelt. Die Höhenlage des Eingangs zum Gelände entfällt.
- Haustyp A, Änderung Wandhöhe von 5,50m bis 6,20m
- Haustyp B, Änderung Wandhöhe von 4,80m bis 6,00m
- Die zulässige Überschreitung der Grundflächen für Garagen/Carport/Stellplätze und deren Zufahrten, sowie für Tiefgaragen wird auf max. 75 % festgelegt. Die zulässige Überschreitung der Grundflächen für Terrassen und Balkone wird auf max. 30 % festgelegt.
- Es sind nur Dachflächenfenster zulässig. Quergiebel, Zwerchiegel, Wiederkehren, Dachgauben, sowie Dacheinschnitte usw. sind nicht zulässig.
- Garagen die parallel zu den Erschließungsstraßen errichtet werden müssen mind. 50 cm von der öffentlichen Verkehrsfläche abgerückt werden. (Vorher 1,00m ist etwas zu viel für die beengten Verhältnisse auf den Grundstücken).

Festsetzungen durch Planzeichen:

- 2 WO max. höchstzulässige Anzahl von Wohnungen in Einzelhäusern und Doppelhäusern (d.h. je Doppelhaushälfte sind 2 Wohnungen zulässig)
- Öffentliche Fläche für Versorgungsanlagen, hier: Müll, Strom und Wasser (Hydranten)

- Die Baufenster entlang der bestehenden Unterlieger (im Norden) Parzellen 8 bis 13 werden vergrößert.
- Die Garage auf der Parzelle 15 wird in den Südosten des Wohnhauses gerückt.
- Auf Parzelle 29 und 30 werden die Baufenster auf 13,00 m verbreitert.
- Auf Parzelle 6 + 10 wurde die Höhenlage der Garage ergänzt.
- Im Höhenlageplan wird die Oberkante des Eingangs über NN rausgenommen, sowie die dazugehörigen Angaben der Stufen in die Gebäude.
- Im Höhenlageplan wird bei den Höhenlinien im Abstand von 20 cm eine Maßangabe hinzugefügt.

Die Begründung aufgrund der vorgenommen Änderungen angepasst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen gelten gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht mit Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter
 - Arten und Lebensräume (Vorkommen geschützter Bienen, in der Nähe Biotope und FFH-Gebiet, Auswirkungen auf den Lebensraum)
 - Boden/Geologie (Auswirkungen der Flächenversiegelung)
 - Wasser (Versickerung des Niederschlagswasser über Sickerschächte)
 - Klima/Luft (Lokalklima, Auswirkungen zur Kaltluftentstehung)
 - Landschaftsbild (Vorprägung, Planauswirkungen)
 - Mensch/Immissionen (Verkehr, Lärmbelästigung)
 - Schutzgebiete, Kultur und Sachgüter (keine Schutzgebiete, Baudenkmal in 140 m Entfernung)
 - Wechselwirkungen zw. den Schutzgütern nicht zu erwarten und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung, sowie Planungsalternativen.
 - Umweltrelevante Gutachten
 - Bodenuntersuchung zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes vom 15.03.2016 von der Blasy + Mader GmbH, Eching a. Ammersee
 - Niederschlagswasserbeseitigungskonzept vom 27.04.2016 vom Ing. Büro Kokai, Polling (Sickerschächte für einzelne Parzellen, Mulden-Rigolen-System für öffentliche Straße)
- Alle umweltbezogenen Informationen werden zusammen mit dem Bebauungsplan ausgelegt.

Ohlstadt, den 17.03.2017

Gemeinde Ohlstadt

Christian Scheuerer
Erster Bürgermeister

Lageplan vom 16.03.2017



Garmisch-Partenkirchen, 23.03.2017

Landratsamt
Anton Speer
Landrat